



Niedersächsisches  
Finanzministerium

Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover

Personalstellen der obersten Landesbehörden

Nur per E-Mail

Bearbeitet von

Frau Kammann  
Frau Dannemann

eMail:

[Katrin.Kammann@mf.niedersachsen.de](mailto:Katrin.Kammann@mf.niedersachsen.de)

[Anke.Dannemann@mf.niedersachsen.de](mailto:Anke.Dannemann@mf.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen	Telefax: (0511) 120-	Hannover
	VD 4 35 22	☎ (0511) 120 - 8297	04.03.2020
	VD 4 35 29	(0511) 120 - 8301	

## Arbeits- und tarifrechtliche Hinweise zum Umgang im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus werden folgende Hinweise für den Umgang mit betroffenen Tarifbeschäftigten des Landes gegeben:

1.  
Sind Tarifbeschäftigte an dem Corona-Virus erkrankt, haben sie der Arbeit fernzubleiben. Tarifbeschäftigte, die aufgrund des Verdachts einer Erkrankung mit dem Corona-Virus durch ärztliche Anordnung oder durch Anordnung des Gesundheitsamtes unter Quarantäne gestellt werden, sind zwar im medizinischen Sinne arbeitsfähig, jedoch von der Leistungspflicht zu entbinden.

2.  
Tarifbeschäftigte, in deren näherem persönlichen Umfeld eine durch das Corona-Virus ausgelöste Erkrankung vorliegt oder ein entsprechender Verdacht besteht, sind vor Dienstantritt verpflichtet, sich fernmündlich oder in elektronischer Form bei ihrer Dienststelle zu melden und diese entsprechend zu informieren (§§ 241 II, 242 BGB; 618 BGB).

Tarifbeschäftigte können vom Arbeitgeber befragt werden, ob sie sich in einem Land bzw. Gebiet aufgehalten haben, für das nach Risikobewertung des Robert Koch-Instituts (RKI, [www.rki.de](http://www.rki.de)) eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (AA, [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)) besteht. Der Anspruch des Arbeitgebers ist auf eine Negativauskunft beschränkt.

3.  
Die Dienststelle hat die notwendigen Maßnahmen anzuordnen, um eine Ausbreitung der Erkrankung in der öffentlichen Verwaltung zu verhindern und gleichzeitig den Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten (z.B. häusliches Arbeiten in Form von Telearbeit oder mobilem Arbeiten). Sofern solche Maßnahmen nicht durchführbar oder zweckmäßig sind, kann nach Maßgabe der näheren Umstände des Einzelfalls bis zu einer abschließenden Klärung des Gesundheitsstatus Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 29 Abs.3 TV-L gewährt werden. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn Tarifbeschäftigte aufgrund der

Seite 1 von 2 Seite(n)

Dienstgebäude  
Schiffgraben 10  
30159 Hannover  
Telefon  
(0511)120-0

Telefax (0511)  
120-8068 Allgemein  
120-8060 Minister  
120-8062 Staatssekretär  
120-8064 Pressestelle

eMail  
[Poststelle@mf.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@mf.niedersachsen.de)  
Internet:  
[www.mf.niedersachsen.de](http://www.mf.niedersachsen.de)

Schließung einer Kindertagesstätte oder Schule die Betreuung ihrer minderjährigen Kinder sicherstellen müssen, eine anderweitige Betreuung nicht gewährleistet ist und Maßnahmen nach Satz 1 nicht durchführbar oder zweckmäßig sind. Zu den Maßnahmen nach Satz 1 gehört auch die Nutzung aller Arbeitszeitflexibilisierungsmöglichkeiten.

4.

Vor bereits geplanten oder gebuchten Urlaubsreisen in ein nach den Reisehinweisen des RKI bzw. AA besonders betroffenes Land bzw. Gebiet wird ausdrücklich gewarnt. Die Reisewarnungen des RKI und AA sind insoweit zu beachten. Besuchen Tarifbeschäftigte gleichwohl ein nach den Reisehinweisen des RKI bzw. AA besonders betroffenes Land bzw. Gebiet, so tragen sie das alleinige Risiko (z.B. Erkrankung, Quarantänemaßnahmen vor Ort, Rückreisehindernisse).

5.

Bleiben Tarifbeschäftigte wegen Krankheit der Arbeit fern, haben sie der Dienststelle die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer sowohl nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz als auch nach den tarifvertraglichen Regelungen unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Arbeitstage, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Zur Entlastung der ärztlichen Praxen kann die Dienststelle hiervon abweichend diese Bescheinigung erst nach dem fünften Arbeitstag einfordern.

Für die Unterrichtung der Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs wäre ich dankbar.

Im Auftrage

Kuhny

Das Schreiben wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf gezeichnet